

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Tagespreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2,60 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Postboten sowie unsere Reisebureaus und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Vertriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verteilungsstellen — hat der Bezücker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitungen oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verfehlt, in beträchtlichem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anzeigen-Zuschläge stellen unberücksichtigt. / Verleger: Vertriebsamt: Berlin O. B. 68.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Zeitsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 142.

Freitag den 21. Juni 1918.

77. Jahrg.

### Ämtlicher Teil.

Nachstehende Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matrazendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren und über Abänderung der Ausf.-Bek. über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Bezugscheinverbot für Bettwäsche und Matrazendrell sowie Herstellungsverbot für Polsterwaren.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezugschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig Bezugscheine auf Bettwäsche oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf Matrazendrell im Rahmen der Neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugscheinen, insbesondere der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244), nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebammen oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.

Sonstige Antragsteller sind auf bezugscheinfreie Papieregarn-Erzeugnisse zu verweisen.

Gewerbetreibende, die sich im Besitze von Bettwäsche oder Matrazendrell befinden, können ihren verkäuflichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) melden, die die ihr gemeldeten Bezugsquellen auf Antrag der Inhaberen der auf diese Gegenstände lautenden, von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausgefertigten Bezugscheine nachweisen wird.

§ 2.

Die gewerbsmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäsche zu Gegenständen anderer Art ist verboten.

Verboten ist ferner die gewerbsmäßige Verarbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren zur Herstellung von Polsterwaren, insbesondere von Matrazen.

Die auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle, der Dienstverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgende Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papieregarne oder bezugscheinfreie Stoffe verwendet werden, werden von der Bestimmung des § 2 nicht betroffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Interkonnexen Pfg. für die 6-wöchige Kassenperiode über dem Raum, Letztpreis Pfg. Neben Pfg. oder mit 0,4 Verzugszuschlag, Zeitnach und abwärts über den mit 50% Zuschlag. Bei Wiederholung und Jahresumständen eulischerer Nachst. Bestimmungswagen im amtlichen Teil (nur von Bedienen) die Spalte 00 Pfg. bei. Pfg. / Nachwechungs- und Pflanzensühr 20 24. 30 Pfg. / Telephonische Verkehrs-Büroausleiher (siehe jedes Bestimmungswagen) aus. / Anzeigenpreise bis 11 Uhr vormittags. / Zeitungsgebühr das Ausland 4 Mk. für die Postämter-Zustellung. / Für das Erhalten der Anlagen in bestimmten Lagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Schriftl. Postverkehr 25%. / Verträge ohne Kasse. / Die Kasse führt und Anstaltskasse haben nur bei Zahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Zeit. gerichtliche Einziehung, gemeinsame Aussagen durch. / Interkonnexen bedürfen die Bestimmung des Verkehrs-Verkehrs. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Geschäfts-Verkehr vereinbart ist, gilt es als verbindlich durch Mandate der Stellung, falls nicht der Empfänger innerhalb 3 Tagen, vom Anzeigenslage an, Widerspruch erhebt.

§ 5.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Juni 1918 in Kraft.  
Berlin, am 15. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Abänderung der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 zu den Bekanntmachungen über baumwollene Verbandstoffe und über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle vom 1. Dezember 1917.

Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verteilungsstelle für baumwollene Verbandstoffe wird zu einem „Verteilungsausschuß der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe“ erweitert. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung B für Anstaltsversorgung der Reichsbekleidungsstelle. Der Ausschuß zerfällt in zwei Unterabteilungen:

1. für Apotheken unter der Leitung des Direktors der Hageda (Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker),
2. für Drogerhandlungen unter Leitung des Vorsitzenden des Drogeristenverbandes von 1873 e. V.

Zu den übrigen in § 2 der Ausführungsbekanntmachung vom 12. Januar 1918 genannten Mitgliedern des Verteilungsausschusses tritt noch der Vorsitzende der Berliner Drogeristen-Jungung hinzu.

Berlin, am 14. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Zur Anstaltsversorgung des Blutes von Schlachtvieh zu Nahrungs- zwecken wird mit Genehmigung des Reichskanzlers für die Dauer des Krieges hiermit nachgelassen, daß das Blut der wegen Rotlaufs für bedingt tauglich erklärten Schweine (§ 37 unter III Ziff. 2 der Ausführungsverordnungen A zum Fleischschau- gesetz), das nach § 35 Ziff. 11 dieser Bestimmungen zu vernichten ist, zur Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen freigegeben wird, vorausgesetzt, daß das Blut nur in abgekochtem Zustande zum Verzehr gelangt und daß eine Weiterverbreitung des im Blute enthaltenen Rotlauf-Antikörperstoffs durch Verschütten, Weggießen usw. vor dem Abkochen des Blutes verhütet wird.

Diese Verordnung, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, ist allen für die Fleischschau verpflichteten Tierärzten und allen nichtärztlichen Fleischschauern von den Anstaltsbehörden in Abdruck oder abgeschrieben zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzufertigen.

Dresden, am 17. Juni 1918.

352aVV

Ministerium des Innern.

Kirschen-Verkauf, Freitag den 14. Juni — Jede und 1—250 je 1 Pfund.

Wilsdruff, am 20. Juni 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Verkauf der angemeldeten Marmelade und des Kunsthonigs ab 22. Juni.

Wilsdruff, am 20. Juni 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.

## Lebhafte Artillerietätigkeit an der ganzen Westfront.

### Britanniens neue Zwingsburg.

Mit der „Eroberung“ der deutschen Kolonien, die seiner Väterzeit mit Ausbruch des Weltkrieges so gut wie preisgegeben waren, könnte das uneigennütige England, möchte man meinen, sich eigentlich zufrieden geben. Aber nun gelangt das Fell des wütenden Bären zur Verteilung, und da sollte es leer ausgehen! Das ging wirklich über britische Selbstlosigkeit, die sich im Laufe der Jahrhunderte so herrlich bewährt und — bezahl gemacht hat. Und da Ausland für seinen seeherrschenden Bundesgenossen einzuwillen nur noch von der Küste des Weißen Meeres her zugänglich ist, hat die englische Regierung dort die nötigen Vorkehrungen getroffen, um bei der im Gange befindlichen Liquidation ihre Rechnung hinhinzuwerfen. Herr Lenin kann in Moskau soviel protestieren wie er will, sein Reich kümmert sich darum; er hat mit seiner „Revolution“ abgedient alle Hände voll zu tun, und nachdem in Ostibirien die Japaner allerhand Dinge eingeleitet haben, ist jetzt auch für Westsibirien die Selbstständigkeit verkündet worden. Die Engländer können also im Norden halten und wachen, wie es ihnen beliebt; ihrer „Hilfe für Russland“ sind dort zurzeit keinerlei Schwanken anzusehen.

Und so machen sie denn gar kein Hehl mehr daraus, daß sie tatsächlich die Herren Nordrusslands und der Häfen am Weißen Meere sind. Die Wagen der Murmanbahn werden von britischen Offizieren untersucht, der gesamte Handel geht durch ihre Hand, der englische Kommandant hat sein Hauptquartier in Alexandrowsk aufgeschlagen. Das will nicht mehr und nicht weniger heißen, als daß diese russischen Gebiete sich in eine wirkliche englische Kolonie verwandeln. Man kann kaum noch daran zweifeln, daß hier die Absicht verfolgt wird, in Verbindung mit dem Auftreten der Westmächte in Ostasien die überseeische Zufuhr der kleinen neutralen Staaten systematisch von englisch-amerikanischer Aufsicht und Kontrolle abhängig zu machen. Hier soll eine neue Zwingsburg der Königin der Meere aufgerichtet werden, ein neues Gibraltar — in denselben Augenblick, in dem in Deutschland wieder keine überseeischen befestigten Stützpunkte zu schaffen, um so die Freiheit der Meere auch für andere Völker Wahrheit werden zu lassen! Wie ausrichtsreich dieser Gedanke ist, darüber erheben sich Befürworter eben jetzt eine ganz unmissverständliche Lektion. Nein, England denkt nicht im Traum daran, auch nur die geringste Nachstellung, die es

trauenwo auf dem Erdrund erringen oder ergattern hat, freiwillig zu räumen; im Gegenteil, es hat immer noch nicht genug von der Sorte und es steht offensichtlich auf dem Standpunkt, daß man von ihr noch nicht genug haben könne, unbeschadet des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und wie sonst die Schlagworte lauten, die man für — die anderen immer bereit hält. Sonst pflegten die Londoner Staatsmänner in solchen Fällen noch zu versichern, daß es sich lediglich um vorläufige Maßnahmen handle, daß man den früheren Zustand wiederherstellen werde, sobald Ruhe und Ordnung zurückgekehrt seien. Den Russen gegenüber hält man nicht einmal diese verlogenen Burschen mehr für erforderlich. Die englische Expedition ist zur Stelle und waltet ihres Amtes, damit basta; irgend welche Verpflichtungen für die Zukunft werden nicht übernommen. Mit Recht wird in einem neutralen Blatte der Schweiz festgelegt, daß man es hier mit einem offen feindlichen Akte der Entente gegen Russland zu tun hat, daß durch diese Besetzung des einzigen ihm noch verbliebenen freien Küstenstriches völlig vom freien Weltmeer abgeschnitten wird. So verlangen es aber die Werklieferungen der englischen Politik, die auf die Beherrschung aller Meeresströme ausgeht. Von den Gewässern der Ostsee durch unseren schneidigen Vorstoß gewaltsam ausgeschlossen, haben die Engländer sich eben nur bis zur nächsten „Ber-